

Mädchen-Zeitschrift wirbt für Glücksspiel

Grobe Verstöße gegen zwei presseethische Grundsätze

Eine Zeitschrift, die sich vor allem Mädchen-Themen widmet, veröffentlicht online unter der Überschrift „Worauf stehen Jungs bei Mädchen?“ Die 5 Top Eigenschaften, auf die alle Jungen stehen!“ einen Beitrag. Darin wird dargestellt, welche Eigenschaften Jungen an Mädchen mögen. In diesem Zusammenhang wird auf die Angebote von Casino online, Roulette online sowie Yoga-Shop hingewiesen und verlinkt. Ein Nutzer der Online-Version der Zeitschrift sieht in den Links eine Verletzung der Ziffern 7 (Schleichwerbung) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Der Leiter Digital der Mediengruppe, die die Zeitschrift publiziert, teilt mit, dass der Verlag seit Jahren mit einigen externen Vermarktern zusammenarbeite. Einer von ihnen habe leider die beanstandeten Texte geliefert, ohne sie überprüft zu haben. Eine solche Überprüfung sei bedauerlicherweise auch nicht in der Redaktion erfolgt. Der Artikel, der für Glücksspiel werbe, sei sofort von der Seite genommen worden. Zudem habe der Verlag einen neuen Filter installiert, mit dem ein solcher Vorfall künftig vermieden werden solle.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Beitrag eine Verletzung der Ziffern 7 und 11 des Pressekodex. Die Mitglieder stimmen darin überein, dass die Affiliate Links (Internetgestützte Vertriebsarten) für die Nutzer nicht als solche erkennbar sind. Hier wäre eine deutliche Kennzeichnung im Sinne der Richtlinie 7.1 des Pressekodex erforderlich gewesen. Unabhängig von der Verletzung des Trennungsgrundsatzes nach Ziffer 7 kritisiert das Gremium, dass in einem redaktionellen Angebot, das sich in erster Linie an Jugendliche wendet, Verlinkungen zu Glücksspielangeboten veröffentlicht wurden. Das ist mit dem in Ziffer 11 des Pressekodex festgehaltenen Jugendschutz nicht vereinbar und verstößt in grober Weise gegen die presseethischen Grundsätze. Der Beschwerdeausschuss beurteilt die Reaktion der Redaktion als sinnvoll. Aufgrund der schwerwiegenden Verstöße gegen zwei Ziffern des Kodex spricht er dennoch eine öffentliche Rüge aus.

Aktenzeichen:0918/19/3

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge